

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zur Bremischen Bürgerschaft,
Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven
und für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen
am 22. Mai 2011**

1. Die Wählerverzeichnisse der Städte Bremen und Bremerhaven zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft, zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven und zur Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen wurden angelegt.

Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung der Daten anderer besteht nicht hinsichtlich von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 32 Absatz 5 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Die Wählerverzeichnisse werden in der Zeit vom 2. bis 6. Mai 2011 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Einsichtsstellen sind:

**für den Wahlbereich Bremen
(Stadt Bremen):**

Statistisches Landesamt Bremen
- Wahlamt -
Bahnhofplatz 21, 28195 Bremen

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 9 bis 13 Uhr
und von 14 bis 16 Uhr
(Mittwochvormittag geschlossen;
Donnerstag bis 18 Uhr geöffnet)

**für den Wahlbereich Bremerhaven
(Stadt Bremerhaven):**

Magistrat der Stadt Bremerhaven
Statistisches Amt und Wahlamt
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
Stadthaus 1, Zimmer 25
27576 Bremerhaven

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8 bis 13 Uhr
und von 14 bis 16 Uhr
(Montag bis 17 Uhr geöffnet)

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 6. Mai 2011 bei der Einsichtsstelle des zuständigen Wahlamts Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einzulegen.

3. Wahlberechtigten, die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, geht bis spätestens 1. Mai 2011 eine Wahlbenachrichtigung zu.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlbereichs, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in dem im Wahlschein angegebenen Wahlbezirk oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r, wenn

- a) sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 12 Absatz 3 der Bremischen Landeswahlordnung (bis zum 1. Mai 2011) oder die Einspruchsfrist nach § 16 Absatz 1 der Bremischen Landeswahlordnung (bis zum 6. Mai 2011) versäumt hat,
- b) ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 12 Absatz 3 der Bremischen Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 16 Absatz 1 der Bremischen Landeswahlordnung entstanden ist, oder
- c) ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

5.3 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis 20. Mai 2011, 18 Uhr, bei der zuständigen Gemeindebehörde (siehe Einsichtsstelle) mündlich (nicht fernmündlich) oder schriftlich beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Die/Der Antragsteller/in muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre/seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann ein Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Die/Der Antragsteller/in muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

6. Dem Wahlschein werden beigelegt

- im Wahlbereich Bremen:
 - für Deutsche ein amtlicher weißer Stimmzettel bzw. für Unionsbürger/innen ein amtlicher grüner Stimmzettel für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft und
 - für Deutsche und Unionsbürger/innen ein amtlicher gelber Stimmzettel für die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen (außer Ortsteil 123)
 - ein amtlicher blauer bzw. grüner Stimmzettelumschlag sowie ein amtlicher gelber Stimmzettelumschlag (außer Ortsteil 123)
- im Wahlbereich Bremerhaven:
 - für Deutsche ein amtlicher weißer Stimmzettel für die Wahl der Bremischen Bürgerschaft
 - für Deutsche und Unionsbürger/innen ein amtlicher gelber Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven
 - ein amtlicher blauer Stimmzettelumschlag (Deutsche) sowie ein amtlicher gelber Stimmzettelumschlag (Deutsche und Unionsbürger/innen)

- ein amtlicher roter Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der zuständigen Gemeindebehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen der/dem Wahlberechtigten grundsätzlich nur persönlich ausgehändigt oder ihr/ihm übersandt oder amtlich überbracht werden. An eine andere Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den/die Stimmzettel, legt ihn/sie in den/die dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag/ -umschläge und verschließt diese/n, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Tages, steckt den/die verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag/-umschläge und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief rechtzeitig an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindebehörde. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der zuständigen Gemeindebehörde darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmzettel ist **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. In Krankenhäusern und Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Erholungsheimen, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sowie Gemeinschaftsunterkünften ist Vorsorge zu treffen, dass den Erfordernissen der geheimen Stimmabgabe entsprochen werden kann. Hat die/der Wähler/in den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Wählenden gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag (22. Mai 2011), 18 Uhr, bei der zuständigen Gemeindebehörde eingehen. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutsche Post AG als Briefsendung ohne besondere Versendungsform für die/den Absender/in unentgeltlich befördert. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform hat die/der Absender/in den das jeweils für die Briefbeförderung gültige Leistungsentgelt übersteigenden Betrag zu tragen.

Bremen/Bremerhaven, 23. April 2011

Statistisches Landesamt Bremen
- Wahlamt -

Magistrat der Stadt Bremerhaven
- Statistisches Amt und Wahlamt –

Diese Bekanntmachung wurde am Mittwoch, 27. April 2011, in folgenden Tageszeitungen veröffentlicht:

- Bremer Nachrichten, 269. Jahrgang, Nr. 97, Seite 21
- Weser Kurier, 67. Jahrgang, Nr. 97, Seite 21
- NORDSEE-ZEITUNG, 117. Jahrgang, Nr. 97M, Seite 31